

Information für die Öffentlichkeit gemäß der Störfall-Verordnung (§ 8a 12. BImSchV)

MAI 2024

1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs.

Liegenschaftseigner: Businesspark Heilbronn GmbH
Betreiber: Telefunkenpark Facility GmbH
Anschrift: TELEFUNKEN-PARK
Theresienstraße 2
74072 Heilbronn

2. Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass der zuständigen Behörde die Anzeige nach § 7 Abs. 1 und bei Betriebsbereichen der oberen Klasse der Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 vorgelegt wurde.

Hiermit wird bestätigt, dass der TELEFUNKEN-PARK den Vorschriften der Störfall-Verordnung für Betriebsbereiche der unteren Klasse unterliegt und der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Stuttgart, angezeigt ist. Ein Sicherheitsbericht der oberen Klasse ist nicht erforderlich.

3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich

Für die Störfall-Verordnung relevant sind am TELEFUNKEN-PARK verschiedene Betriebe der Halbleiterfertigung angesiedelt. Die Produktpalette reicht von Einzelhalbleiter (Dioden, Transistoren) über optoelektronische Bauelemente (LEDs) bis zu Solarzellen.

Für die Herstellung dieser Bauelemente werden größere Mengen an Chemikalien benötigt. Aufgrund der gelagerten Menge an giftigen Stoffen ist der Standort ein Betriebsbereich der unteren Klasse.

4. Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Stoffliste in Anhang 1 Nr. 1 – generische Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten.

Bezeichnung gemäß Stoffliste:

- H1 Akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)
- P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2
- P5a Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1

5. Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird, angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.

Es soll trotz aller technischen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Freisetzungen von Gefahrstoffen angenommen werden, dass bei einer Verkettung vieler unglücklicher Umstände eine Menge an toxische Stoffe freigesetzt wird, die auch außerhalb des Betriebsbereichs gesundheitliche Schäden auslösen kann.

Bei Eintritt eines Störfalls bzw. einer ernsten Gefahr wird nach dem bestehenden Alarm- und Gefahrenabwehrplan verfahren. Hierbei werden die Feuerwehr und die Polizei mit einbezogen. Die Bevölkerung wird gegebenenfalls durch die zuständigen Stellen informiert.

Bei Einbeziehung solcher Stoffe in einen Brand können Dämpfe entstehen; die unter keinen Umständen eingeatmet werden sollten!

Folgendes Verhalten bei einem Eintritt eines Störfalls ist daher zu beachten:

1. Suchen Sie geschlossene Räume auf, helfen Sie Mitmenschen und Kindern.
2. Schließen Sie Fenster und Türen, schalten Sie Klima- und Lüftungsanlagen ab.
3. Folgen Sie den Anweisungen der Einsatzkräfte.
4. Schalten Sie ihr Radio ein. Meldungen über einen Störfall, Verhaltensregeln und Entwarnungen werden über Verkehrsfunk bzw. regionale Radiosender bekannt gegeben.
5. Rufen Sie nur im Notfall die Polizei oder Feuerwehr. Die Telefonleitungen werden für Hilfs- und Rettungsmaßnahmen benötigt.
6. Achten Sie auf die Entwarnungsdurchsagen über Radio oder Lautsprecherdurchsagen der Einsatzkräfte.

Diese Information finden Sie auch auf der Internetseite: www.tfg-hn.de/dokumente

6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Abs. 2 oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist: Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Abs. 1 unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.

Letzte Vor-Ort-Besichtigung gem. Störfall-Verordnung:

Mai 2024 durch das Regierungspräsidium Stuttgart.

- 7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können**

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 5
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Tel: 0711/904-15001